

## Stellungnahme zum Postulat 88

### Notfallplätze für städtische Kinder und Jugendliche im Utenberg

Marco Müller und Selina Frey namens der GRÜNE/JG-Fraktion vom 12. Juni 2025  
Antrag des Stadtrates: Ablehnung, StB 919 vom 10. Dezember 2025

**Mediensperrfrist: 6. Januar 2026, 11.00 Uhr**

#### Ausgangslage

Die GRÜNE/JG-Fraktion stellt fest, dass der Stadtrat in seiner [Stellungnahme zur Motion 370](#), Jona Studhalter und Selina Frey namens der GRÜNE/JG-Fraktion vom 23. Mai 2024: «Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg (KJU)», den Handlungsbedarf in der psychiatrischen Versorgung anerkennt, insbesondere die langen Wartezeiten im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons Luzern.

Der Postulant und die Postulantin verweisen weiter auf eine mögliche kommunale Massnahme, die der Stadtrat in seiner Stellungnahme zur Motion 370 erwähnt: die Schaffung und Finanzierung zusätzlicher Notfallplätze in der Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg (KJU) durch die Stadt Luzern.

Aus Sicht der GRÜNE/JG-Fraktion ist diese Option zwingend umzusetzen. Die psychische Mehrfachbelastung von Kindern und Jugendlichen nehme zu, wie auch KESB und Fachpersonen schon länger mahnten. In akuten Notsituationen fehle es regelmässig an sofort verfügbaren regionalen Unterbringungsmöglichkeiten – insbesondere für Kinder und Jugendliche mit komplexen psychischen Problemlagen. Der bestehende Platzmangel werde durch betriebswirtschaftliche Vollausslastung zusätzlich verschärft.

Der Postulant und die Postulantin fordern daher den Stadtrat auf, in der Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg drei städtisch finanzierte Notfallplätze einzurichten, ausschliesslich reserviert für akute Fälle im Kinderschutz der Stadt Luzern. Diese Plätze sollen kontinuierlich vorgehalten werden, um im Bedarfsfall umgehend und angemessen reagieren zu können. Nur so lasse sich die Versorgungssicherheit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen verbessern.

#### Einschätzung der Fachstellen

Aus den durch die Stadt eingeholten Rückmeldungen der beteiligten Stellen lässt sich festhalten, dass die zuweisenden Institutionen wiederholt Mühe bekunden, der jeweiligen Situation angepasste Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu finden, dass also in erster Linie qualitative Passungsprobleme bestehen und nicht quantitative Platzknappheiten. Fundierte Abklärungen des Kantons Luzern zeigen, dass dies insbesondere im Bereich psychischer Erkrankungen, bei Jugendlichen mit Verwahrlosungstendenzen oder bei Jugendlichen mit externalisierendem Gewaltverhalten der Fall ist.

#### Notaufnahme Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen wird auf einige zentrale Punkte des Konzepts «Notaufnahme» eingegangen. Die Notaufnahme (NAU) richtet sich an Kinder und Jugendliche ab sechs Jahren, die bereits eingeschult sind, und bietet Schutz bis zur Volljährigkeit. Sie steht denjenigen offen, die sich in einer akuten Gefährdungssituation befinden.

### **Aufenthaltsformen**

- Notbett-Aufenthalt: rasche Platzierung innerhalb weniger Stunden, Dauer bis zu drei Nächten.
- Regulärer Aufenthalt: in der Regel geplant, Dauer bis zu drei Monaten. Eine Verlängerung um maximal weitere drei Monate ist möglich, sofern dies begründet und vom Kanton bewilligt wird.

### **Aufnahmekriterien**

Eine Aufnahme ist möglich, wenn eine akute Notsituation vorliegt und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören:

- Einverständnis der Eltern bei freiwilliger Platzierung;
- Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch die KESB;
- Polizeiliche Anordnung in einer Akutsituation.

Weitere Voraussetzungen sind die grundlegende Bereitschaft zur Kooperation, das Vorhandensein einer externen Tagesstruktur sowie ausreichende Kapazitäten in der Einrichtung.

### **Ausschlusskriterien**

Nicht aufgenommen werden können Kinder und Jugendliche mit massiver Selbst- oder Fremdgefährdung, akuter Suizidalität oder schwerwiegendem therapeutischem Bedarf, für den spezialisierte Einrichtungen vorgesehen sind. Auch wiederholte Gewaltanwendungen, massiver Regelverstoss oder anhaltender Drogenkonsum können einen Ausschluss nach sich ziehen.

Die NAU versteht sich als Schutzraum. Entsprechend wird über einen Verbleib stets im Einzelfall entschieden, unter Wahrung der Sicherheit aller Beteiligten.

### **Abgelehnte Platzierungsanfragen**

In der NAU kann es immer wieder auch zu abgelehnten Platzierungsanfragen infolge Vollbelegung kommen. In solchen Fällen werden stets Lösungen bei anderen Organisationen, wie etwa der Fachstelle Kinderbetreuung, oder anderen stationären Einrichtungen gefunden.

Die Belegung der NAU ist einer relativ hohen Fluktuation unterworfen. Vollbelegung kann es zwar immer wieder geben, diese kann aus betriebswirtschaftlicher Sicht sogar sinnvoll sein, jedoch kommt es immer wieder auch zu Phasen von tiefer Belegung. Die Prognose zur Auslastung der NAU bis Ende Jahr liegt derzeit bei 90 Prozent.

Eine Vollbelegung (quantitativer Platzmangel) ist demnach nicht der Hauptgrund für Ablehnungen, vielmehr zeigt sich auch in der NAU in erster Linie die eingangs beschriebene Herausforderung von qualitativen Passungsproblemen, d. h., dass die NAU nicht für jede Krisensituation die adäquate Institution ist und es daher aus fachlichen, aber auch sicherheitstechnischen Überlegungen zu Ablehnungen kommt.

### **Raumsituation in der KJU**

In den aktuellen räumlichen Gegebenheiten der KJU können zurzeit keine, wie im Postulat gefordert, weiteren Plätze geschaffen werden. Die gesetzlichen Vorgaben definieren Mindestgrössen von Aufenthaltsräumen für die Kinder und Jugendlichen, welche nicht unterschritten werden dürfen. Weiter gibt das Bundesamt für Justiz Empfehlungen über die Anzahl Kinder und Jugendliche in Wohngruppen raus. Die Gruppengrössen der KJU liegen bereits heute am oberen Limit. Im anstehenden Sanierungsprojekt der KJU werden diese beiden Ausgangslagen mitgedacht. Das Projekt soll einerseits die Reduktion der Gruppengrösse berücksichtigen, gleichzeitig soll mehr Raum geschaffen werden, um dem Bedürfnis nach spezialisierten Angeboten Rechnung tragen zu können. Das Ziel ist, dem Grossen Stadtrat im vierten Quartal 2026 einen entsprechenden Bericht und Antrag vorzulegen.

### **Kantonale Zuständigkeiten der ambulanten und stationäre Hilfen zu Erziehung**

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 ([SEG; SRL Nr. 894](#)) regelt die Planung, Steuerung, Aufsicht und Finanzierung von Leistungen für betreuungsbedürftige Kinder und Jugendliche, für Erwachsene mit Behinderungen sowie für die Suchttherapie. Alle vier Jahre wird ein Planungsbericht erstellt, der die Entwicklung des Bedarfs, die bestehenden Angebote sowie die notwendigen

Massnahmen für den jeweiligen Zeitraum dokumentiert. Der zurzeit gültige Bericht umfasst die Jahre 2024 bis 2027, der nächste Planungsbericht wird im Jahr 2028 erstellt und gilt ebenfalls für vier Jahre. Der kantonalen Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) sind die vorhandenen Problematiken der teilweise fehlenden oder nicht passenden Plätze bekannt. Die DISG steht in kontinuierlichem Austausch mit den zuweisenden Stellen, ermittelt systematisch den bestehenden Bedarf und analysiert die Versorgungslage auf Basis dieser Daten. Dabei werden Engpässe, qualitative Defizite und regionale Unterschiede berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Analysen werden gezielte Massnahmen entwickelt, um die Angebotsstruktur bedarfsgerecht anzupassen, Lücken zu schliessen und die Qualität der Hilfen zu sichern. Der akute Handlungsbedarf bei den oben geschilderten Herausforderungen ist vom Kanton erkannt, wird prioritär behandelt, und entsprechende Massnahmen sind beim Kanton in Erarbeitung. Im Rahmen des Sanierungsprojekts der KJU kann das Bedürfnis nach spezialisierten Angeboten aufgenommen und zusammen mit dem Kanton geprüft werden, um so dem beschriebenen Problem der qualitativen Passungsschwierigkeiten bei der Unterbringung vorzubeugen.

### **Zu erwartende Folgekosten bei einer Erheblicherklärung des Postulats**

Für drei frei zu haltende Plätze gemäss dem Anliegen des Postulats gilt folgende Kostenrechnung: Die Vollkostenpauschale für einen NAU-Platz beträgt zurzeit Fr. 14'350.– pro Monat. Bei drei frei zu haltenden Plätzen entstehen daraus monatliche Kosten von Fr. 43'050.– bzw. Jahreskosten von Fr. 516'600.–. Bauliche Erweiterungsmassnahmen am Bestandsbau wären dafür ebenfalls erforderlich, da wie oben erwähnt im derzeitigen Bestandsbau aufgrund gesetzlicher Vorgaben keine weiteren Plätze geschaffen werden können. Die Kosten dafür sind derzeit jedoch nicht bezifferbar.

### **Fazit**

Das Postulat weist auf eine Problematik hin, die der Aufmerksamkeit bedarf. Der Kanton als verantwortliches Organ hat den Handlungsbedarf erkannt und nimmt seine Aufgabe wahr. Die Stadt Luzern unterstützt ihn sowohl mit dem Einsitz in der Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) als auch als Trägerin der KJU.

Die fundierten Abklärungen des Kantons Luzern zeigen auf, dass die grosse Herausforderung bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen oft bei qualitativen Passungsproblemen – also bei der fehlenden Eignung bestehender Angebote für bestimmte Zielgruppen – liegt. Es werden nicht nur Kriseninterventionsplätze, sondern auch individuelle Betreuungssettings als Anschlusslösungen benötigt. Der Kanton hat dieses Problem erkannt, und die DISG hat dazu ein konkretes Projekt für Vermittlung und Koordination in Planung und wird hierzu gezielt auf in der jeweiligen Situation passende soziale Einrichtungen zugehen.

Es zeigt sich, dass die Schaffung von drei zusätzlichen Notfallplätzen in der KJU für Kinder und Jugendliche aus der Stadt Luzern derzeit weder zwingend zielführend noch möglich ist: Einerseits aufgrund der Tatsache, dass eher qualitative Passungsprobleme bei der Unterbringung bestehen und nicht ein grundsätzlicher quantitativer Mangel an Plätzen, andererseits, weil die aktuellen räumlichen Gegebenheiten und die geltenden gesetzlichen Vorgaben die Schaffung neuer Plätze in der KJU gar nicht erlauben. Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrat die Ablehnung des Postulats.